

Umgehung der Höchstpreise.

In wiederholten Fällen sind Umgehungen der Höchstpreisverordnungen bekannt geworden, die in die Form einer sogenannten „kombinierten Offerte“ gekleidet sind. So wird z. B. **Altkupfer** zum zulässigen Höchstpreise an-

geboten, daran jedoch die Bedingung für die Käufer geknüpft, dagegen Zink zu einem Preise zu übernehmen, der den Marktpreis um etwa 70 M. überschreitet. Da für Zink ein Höchstpreis nicht festgesetzt ist, so ist an sich niemand gehindert, 70 M. über den Marktpreis zu fordern. Durch die Verbindung beider Geschäfte zu einem einheitlichen soll aber die Ueberschreitung des Höchstpreises für **Altkupfer** verschleiert werden.

Derartige kombinierte Offerten sind ebenso verwerflich und strafbar, wie die Umgehung der Höchstpreise durch Fördern von Provisionen, durch ungewöhnliche Spesenrechnung oder durch das Verlangen gleichzeitigen Ankaufs von Fertigfabrikaten oder gleichzeitiger Lieferung von höchstpreisfreien Waren unter dem Marktpreis.

Zur allgemeinen Warnung vor solchen, den wirtschaftlich so bedeutsamen Zweck der Höchstpreisfestsetzungen vereitelnden Verfahren diene der Hinweis, daß das Kriegsministerium die Staatsanwaltschaft um Einleitung eines Strafverfahrens in derartigen Fällen ersucht hat.

Der stellv. kommandierende General
v. Noehl,
General der Artillerie.